



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 8/2018

7. März 2018

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 1. März 2018 Seite 41

---

### **Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 1. März 2018**

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften nachfolgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zuordnung und Aufgaben
- § 2 Institutsmitglieder und Angehörige
- § 3 Leitung des Instituts
- § 4 Aufgaben des Vorstandes
- § 5 Geschäftsführender Direktor
- § 6 Versammlungen
- § 7 Änderung der Institutsordnung
- § 8 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

### **§ 1**

#### **Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Institut für Chemie (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften.

(2) Das Institut unterstützt innerhalb der Fakultät für Naturwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf dem Fachgebiet Chemie. Aufgabe des Instituts ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Fachgebiet Chemie zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das Institut betreibt als gemeinsame Einrichtungen eine Werkstatt und eine Glasbläserei sowie das Glas- und Chemikalienlager.

## **§ 2**

### **Institutsmitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber der Professuren für

- a) Angewandte Quantenchemie und Computational Chemistry,
- b) Anorganische Chemie,
- c) Chemische Physik (Mitglied des Instituts für Chemie und des Instituts für Physik),
- d) Chemische Technologie,
- e) Koordinationschemie,
- f) Materialien für innovative Energiekonzepte,
- g) Organische Chemie,
- h) Physikalische Chemie,
- i) Physikalische Chemie/Elektrochemie,
- j) Polymerchemie,

2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz Nr. 1 SächsHSFG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und die sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),

3. Studierende, die für Studiengänge eingeschrieben sind, deren Lehre überwiegend im Institut angesiedelt ist,

4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 3**

### **Leitung des Instituts**

(1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis j) besteht.

(2) Der Vorstand kann beschließen, dass Juniorprofessoren, Außerplanmäßige Professoren oder Professoren nach Eintritt in den Ruhestand an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion oder mit Stimmrecht für eine festzulegende Zeitspanne teilnehmen können.

(3) Zu den Vorstandssitzungen können bei entsprechendem Bedarf Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.

(4) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Semester statt. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Über seine Festlegungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidung über die Verteilung der dem Institut zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,
2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. Antrag auf Einstellung von Mitarbeitern, die den gemeinsamen Einrichtungen des Instituts zugeordnet werden sollen und
4. Koordination der Lehre am Institut in übergreifenden Fragen.

(3) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für strukturelle Veränderungen des Instituts.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführender Direktor**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter, die vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates einen Professor zum kommissarischen geschäftsführenden Direktor des Instituts für ein Jahr.

(2) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass ein wichtiger Grund nicht vorliegt, entscheidet der Dekan.

(3) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 82 Abs. 2 SächsHSFG (Rektor) in den Räumen des Instituts, die nicht dem Aufgabengebiet eines Professors zugewiesen sind, das Hausrecht aus.

(4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

#### **§ 6**

##### **Versammlungen**

Der geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsmitglieder und Institutsangehörigen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Die Versammlung kann in Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen. Der geschäftsführende Direktor oder ein vom Vorstand mit der Leitung beauftragter Hochschullehrer kann bei Bedarf auch eine Versammlung von Angehörigen einzelner Gruppen einberufen.

#### **§ 7**

##### **Änderung der Institutsordnung**

Empfehlungen für Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind auf einer ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung darf frühestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 3. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 1/2006, S. 13) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Februar 2018.

Chemnitz, den 1. März 2018

Der Dekan  
der Fakultät für Naturwissenschaften  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Mehring